

Kreis-Blatt

für den Unterwesterwaldkreis.

(Amtliches Kreisblatt.)

Verantwortlich für die Schriftleitung: Georg Sauerborn, Montabaur. — Druck und Verlag von Georg Sauerborn, Montabaur.

Montabaur, Freitag, den 14. April 1916.

49. Jahrgang.

Nr. 60.

Erstes Blatt.

Amtlicher Teil.

Der Beschluß des Bundesrats findet am 15. April 1916 statt. Sie erstreckt sich auf die Viehzählung. Die zahmen Kaninchen werden zum Male gezählt.

Bei der Ausführung dieser für das Vaterland wichtigen Aufgabe wird auch diesmal wieder auf die entgegenkommende Mitwirkung der selbständigen Ortseinwohner der Auszählung, Ausfüllung und Wiedereinsammlung der Zählpapiere gerechnet. Ohne diese Mitwirkung kann die Ausführung in der zur Erfüllung ihres Zweckes notwendigen gründlichen Weise nicht zustande kommen.

Besonders aber erwarte ich von den dem Regierungsbezirk angehörenden Gemeindefunktionären und Lehrern, daß sie auch diesmal wieder wie früher den mit der Ausführung der Viehzählung beauftragten Behörden ihre Beteiligung und Unterstützung nicht versagen werden. Sollte infolge Verhinderungen zum Heeresdienst es in einzelnen Gemeinden nicht möglich sein, Zähler zu gewinnen, so werden wohl auch geeignete weibliche Personen finden lassen, die bereit sind, sich dem Zählgeschäft zu unterziehen.

Um der unter der Bevölkerung immer wieder auftretenden irrtümlichen Annahme, daß die Viehzählungen zu steuerlichen Zwecken erfolgen, entgegenzutreten, weise ich ausdrücklich darauf hin, daß die Angaben in den Zählkarten keinerlei steuerlichen, sondern lediglich statistischen Zweck dienen.

Wiesbaden, den 31. März 1916.

Der Regierungspräsident.

Polizeiverordnung.

betreffend Abänderung der Polizeiverordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage vom 12. März 1913 (Reg.-Amtsbl. S. 115).

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195), des § 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverordnung in den neu erworbenen Landesteilen vom 24. September 1867 (G.-S. S. 1529), sowie des Gesetzes, betreffend die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Rhein-Pfalz, sowie den hohenzollernschen Ländern vom 1. Mai 1892 (G.-S. S. 107), des Gesetzes, betreffend den Charakter der Feiertage vom 2. September 1899 (G.-S. S. 161) und der Herzoglich Nassauischen Verordnung vom 14. September 1893, die Feier der Feiertage betreffend (Sammlung landesherrlicher Edikte, Band I, Seite 139), wird mit Zustimmung des Landesrats beschlossen:

Im Weltenbrand.

Original-Kriegsroman aus erster Zeit von Rudolf Bollinger.

(Nachdruck verboten.) (Alle Rechte vorbehalten.)

(Fortsetzung.)

„Du sollst nicht weinen, mein Liebling! Was auch immer es mit dieser angeblichen Verlobung auf sich haben mag, du hast ibretwegen keinen Grund, dich vor mir anzuklagen. — Aber du darfst freilich auch nicht von mir erwarten, daß ich mich so leicht entmutigen lasse. Wußt ich mir mein Glück erst erkämpfen — nun, um so besser! Ich gehöre, Gott sei Dank, nicht zu den Leuten, die vor einem freischen, fröhlichen Kampfe zurückschrecken. Aber gegen mich du mir freilich alles. Es darf nichts Heimliches und Unausgesprochenes zwischen uns sein nach dieser Stunde! Und da das Schlimmste nun doch schon heraus ist, kann es dir doch nicht mehr schwer fallen, mir eine Generalbeichte abzulegen.“

Herthas Atem ging rasch, und ihre Lippen zuckten, aber sie entzog sich seiner Umarmung nicht, und enganeinander geschmiegt gingen sie langsam Seite an Seite dahin.

„Ich — ich kann nicht, Erich“, brachte sie nach einer geraumen Weile, während deren er geduldig auf ihre Antwort geharrt hatte, mit Anstrengung heraus. „Jetzt wenigstens — in diesem Augenblick — kann ich nicht darüber sprechen.“

Schmerzlich berührt, doch ohne jeden Unmut, erwiderte er:

„Ich hätte dir innigen Dank dafür gewußt, wenn du mich noch in dieser Stunde aus meiner qualvollen Ungeheuerlichkeit befreit hättest. Aber ich will dich nicht quälen. Später — nicht wahr, mein süßes Lieb? — später wirst du mir alles sagen!“

„Ja! — Denn du hast ein Recht darauf, es zu erfahren. Morgen — morgen sollst du es wissen.“

Erich Leuthold seufzte schwer.

„So wollte ich fühlwahr, diese Nacht wäre erst über-

stimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden verordnet, was folgt:

§ 1. Es erhalten die folgende neue Fassung:

a) der § 2 Ziffer 5:

5. auf das Fahren von Vieh, das an den Bahnhöfen ausgeladen ist, auf das Fahren und Treiben von Vieh zu den Sammelstellen und zu den am folgenden Tage stattfindenden Viehmärkten.

b) der § 4 Ziffer 1:

1. der Eisenbahnverkehr, der Personen-Schiffsverkehr und das Lohnfuhrwesen für Personen und Reisegepäck, sowie der Gewerbebetrieb der Kahnverleiher und Gondelführer.

c) der § 8:

In Gast- und Schankwirtschaften sind während der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16 Ziff. 1) geräuschvolle und auffällige Spiele (insbesondere auch das Billard-, Karten- und Würfelspiel) und andere Vergnügen und Lustbarkeiten, sowie das Musizieren jeder Art verboten.

d) der § 10:

Mit Ausnahme von Ausflügen sind öffentliche Versammlungen und Aufzüge, die nicht gottesdienstlichen Zwecken dienen, am Charfreitag, Bußtag und an den dem Andenken der Verstorbenen der drei christlichen Konfessionen gewidmeten Jahrestagen (Allerseelentag und Totenfest) überhaupt nicht, an den übrigen Sonn- und Feiertagen erst nach der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16) gestattet.

e) der § 11, Absatz 1 und 2:

An Sonn- und Feiertagen sind während der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16) alle Musik-Aufführungen, Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen, Lichtspielvorführungen und Zirkusvorstellungen einschließlich der Proben dazu, sofern diese durch Geräusch (Musik) usw. nach außen hin wirksam werden oder in die äußere Erscheinung treten und dadurch die Heilighaltung der Sonn- oder Feiertage in der Öffentlichkeit zu stören geeignet sind, ferner Wettrennen und alle mit Geräusch verbundenen gesellschaftlichen Vereinigungen und Vergnügungen an öffentlichen Orten, namentlich das Kegelspiel, Scheibenschießen, Bogelschießen, öffentliche Fußballwettkämpfe, desgleichen alle die Sonntagsruhe störenden Belustigungen in Privaträumen oder Privatgärten verboten.

Die Drehorgelspieler, Puppenspieler, Tierführer, Seiltänzer und sonstigen im § 33b der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbetreibenden, die Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen, Lichtspielvorführungen, Zirkusvorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darbieten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, dürfen den Betrieb ihres Gewerbes erst von drei Uhr nachmittags ab beginnen.

§ der § 12:

An den Vorabenden der drei großen Feste (Weihnachten, Ostern und Pfingsten), des Bußtages und der dem Andenken der Verstorbenen der drei christlichen Konfessionen gewidmeten Jahrestage (Allerseelentag, Totenfest) sowie an den drei letztgenannten Tagen selbst, ferner am ersten Weihnacht-, Oster- und Pfingsttag und in der ganzen Karwoche dürfen weder öffentliche noch private Tanzmusik, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten, d. h. mit Tanz oder Tanzmusik verbundene Lustbarkeiten, veranstaltet werden.

Am Bußtag und am Karfreitag dürfen außerdem auch öffentliche theatralische Vorstellungen, Schaustellungen und sonstige öffentliche Lustbarkeiten nicht stattfinden. Für Aufführungen erster Musikstücke (Oratorien usw.) und Vorstellungen von Lichtbildern aus der biblischen Geschichte oder sonst mit religiösem Zweck und Charakter sind gestattet, sofern sie in Kirchen oder in den Räumen solcher Konzerte- und Theaterunternehmungen stattfinden, deren Zweck es ist, Darbietungen zu veranstalten, bei denen ein höheres Interesse der Kunst obwaltet.

Das Verbot der öffentlichen Lustbarkeiten erstreckt sich auch auf solche private Lustbarkeiten, die geeignet sind, die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage zu beeinträchtigen.

Am Mittwoch, Donnerstag und Sonnabend der Karwoche, sowie an den ersten Tagen der drei großen Feste und an den dem Andenken der Verstorbenen der drei christlichen Konfessionen gewidmeten Jahrestagen sind theatralische Vorstellungen, Musikaufführungen jeder Art, auch durch mechanische Instrumente, Singspiele, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen und Vorstellungen von Lichtspielen und Lichtbildern nur gestattet, sofern bei diesen Veranstaltungen der ernste Charakter gewahrt ist.

g) der § 14:

Feiertage im Sinne dieser Verordnung sind: die beiden Weihnachtstage, der Neujahrstag, der Ostermontag, Christihimmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Buß- und Bettag, der Karfreitag und der Fronleichnamstag, der letztere jedoch nur in Orten vermischter Religion und katholischen Gemeinden des ehemaligen Herzogtums Nassau.

In Gemeinden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung bleibt am Fronleichnamstag, in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung am Karfreitag die bestehende herkömmliche Werktagstätigkeit (auch die gewerbliche Tätigkeit, §§ 105 ff. der Reichsgewerbeordnung) erlaubt, soweit es sich nicht um öffentlich bemerkbare oder geräuschvolle Arbeiten in der Nähe von den Gottesdienst gewidmeten Gebäuden handelt.

§ 2. Diese Polizeiverordnung tritt am 15. April 1916 in Kraft.

Wiesbaden, den 18. März 1916.

Der Regierungspräsident.
v. Meister.

leht noch zu längerem Verweilen im Walde zu bewegen. So inständig flehte sie ihn an, sie jetzt zu den anderen zurückzuführen, daß es eine Grausamkeit gewesen wäre, ihre Bitte unerfüllt zu lassen.

Nach weiteren hundert Schritten schon hatten sie den Rand des Waldes erreicht, und die jetzt dunkler gefärbte Fläche des Sees breitete sich wieder zu ihren Füßen. Vor dem freundlichen Gasthause „Jäger am See“ umarmte sich das Pölkchen der wieder vereinigten Künstler, und vielleicht schon im nächsten Augenblick konnte man ihrer von da unten ansichtig geworden sein.

„Auf morgen also, mein Lieb!“ flüsterte Erich Leuthold Hertha zu. „Ich werde den versprochenen Brief erwarten. Aber von welcher Art auch immer er sein möge, nichts in der Welt wird mich abhalten können, nach seinem Empfang zu dir zu eilen und dir zu wiederholen, daß du mein bist — mein für Zeit und Ewigkeit!“

Hertha von Raven antwortete ihm nicht mehr, sondern eilte beschleunigten Schrittes zum Seegestade hinab von dem fröhlichen Lärm der übermütigen Schar empfangen. Erich Leuthold folgte ihr erst in einiger Entfernung nach. Er besaß nicht genug schauspielerisches Talent, um eine sorglos heitere Stimmung zu erheucheln, und seine Augen suchten den Serben, gegen den er in diesem Moment etwas wie einen wirklichen Haß fühlte.

Aber er suchte ihn vergebens. Milan Georgewitsch und sein Freund Wladimir Ralarow wurden nicht wieder im Kreise der Kunstgenossen sichtbar. Sie mußten es vorgezogen haben, sich noch vor der Beendigung des kleinen Festes allein auf den Heimweg zu machen.

Als die Musikschule des Professor Grünwald am Abend dieses achtundzwanzigsten Juni, von der Luft des Tages ermüdet, auf dem Münchener Hauptbahnhof eintraf, schallte den Teilnehmern des Ausfluges eine furchtbare, zermalmende Kunde entgegen. Dichte Menschenmengen drängten sich mit verstörten Mienen vor den überall angeschlagerten Telegrammen, und allerorten ging das Unföhlische von Mund zu Mund.

(Fortsetzung folgt.)

Ausführungs-Anweisung zu § 14.

Als Orte vermischter Religion im Sinne des § 14 gelten die Gemeinden, in denen nach der letzten Volkszählung die konfessionelle Minderheit mindestens 25 v. H. der Gesamtbevölkerung ausmacht.

Als Orte mit überwiegend evangelischer oder katholischer Bevölkerung gelten die Gemeinden, in denen nach der letzten Volkszählung die evangelische oder katholische Bevölkerung mehr als 50 v. H. der Gesamtbevölkerung ausmacht.

Die Landräte und Polizeipräsidenten haben die hier nach erforderlichen Feststellungen zu treffen und öffentlich bekannt zu machen.

Ebenso haben diese Behörden festzustellen und öffentlich bekannt zu machen, in welchen Gemeinden am Karfreitag und Fronleichnamstag eine herkömmliche Vertagstätigkeit besteht.

Wiesbaden, den 18. März 1916.

Der Regierungspräsident. v. Meißner.

Wird veröffentlicht unter Hinweis auf die nachstehende Nachweisung, aus welcher ersichtlich ist, welche Gemeinden als Orte vermischter Religion und als solche mit überwiegend evangelischer oder katholischer Bevölkerung gelten, sowie in welchen Gemeinden am Karfreitag und Fronleichnamstag eine herkömmliche Vertagstätigkeit besteht.

Nachweisung.

Montabaur	überwiegend kathol.	—	—
Alsbach	evangelisch	—	Ja
Arzbach	katholisch	Ja	—
Bamberscheid	"	Ja	—
Baumbach	"	Ja	—
Bladernheim	"	Ja	—
Boden	"	Ja	—
Breitenau	"	Ja	—
Caan	"	Ja	—
Cadenbach	"	Ja	—
Daubach	"	Ja	—
Deffen	"	Ja	—
Dernbach	"	Ja	—
Ebernshain	"	Ja	—
Eitelborn	"	Ja	—
Egendorf	"	Ja	—
Ellenhäusen	"	Ja	—
Eschelbach	"	Ja	—
Ettersdorf	"	Ja	—
Freilingen	evang. vermisch	—	Ja
Freitachdorf	evang.	—	Ja
Gadenbach	katholisch	Ja	—
Godbert	evang.	—	—
Grenzau	katholisch	Ja	—
Grenzhausen	evang.	—	—
Gartenfels	katholisch	—	—
Heiligenroth	"	Ja	—
Helferskirchen	"	Ja	—
Hersbach	"	Ja	—
Hilgert	evang.	—	Ja
Hillshaus	katholisch	Ja	—
Höhr	"	—	—
Holler	"	Ja	—
Horbach	"	Ja	—
Horresen	"	Ja	—
Hübingen	"	Ja	—
Hundsborn	evang.	—	Ja
Kammerforst	katholisch	Ja	—
Krümml	"	—	—
Leuterod	"	Ja	—
Marienhausen	"	—	—
Mariemachdorf	"	—	—
Maroth	"	—	—
Mosain	evang.	—	Ja
Mogendorf	"	—	Ja
Mosheim	katholisch	Ja	—
Nauort	"	Ja	—
Neuhäusel	"	Ja	—
Niederelbert	"	Ja	—
Nordhofen	evang.	—	Ja
Oberelbert	katholisch	Ja	—
Oberheid	"	Ja	—
Oedingen	"	Ja	—
Quirnbach	evang.	—	Ja
Ransbach	katholisch	—	—
Redenthal	"	Ja	—
Rüderoth	evang.	—	—
Schenkelberg	katholisch	—	—
Selters	evang.	—	—
Sessenbach	katholisch	Ja	—
Sessenhausen	"	Ja	—
Siershain	"	Ja	—
Simmern	"	Ja	—
Stahlhofen	"	Ja	—
Staudt	"	Ja	—
Steinen	evang.	—	—
Stromberg	katholisch	Ja	—
Untershausen	"	Ja	—
Wielbach	evang.	—	Ja
Welschneudorf	katholisch	Ja	—
Witges	"	—	—
Wittscheid	"	Ja	—
Wittger	"	Ja	—
Wittlingen	evang.	—	Ja
Witzgenborn	katholisch	Ja	—
Zürbach	evang. vermisch	—	Ja

Kriegsministerium.

Nr. 1368 1. 16. Z. K. IIIa.

Berlin, den 5. März 1916.

Nach bei dem Kriegsministerium eingegangenen Berichten sollen bei einer großen Anzahl von Expeditionsfirnen und Lagerhaltern Güter, die zu Beginn des Krieges

zur Räumung der Bahnanlagen, Vergung usw. aus den besetzten feindlichen Gebieten zurückgeführt wurden, und zwecks Freimachung der Wagen entladen und bei dem Kriegsministerium nicht in allen Fällen bekannten Expeditionsfirnen oder Lagerhaltern eingelagert worden sind, auch jetzt noch sich auf Lager befinden.

Das Kriegsministerium bittet, im dortigen Korpsbezirk entsprechende Nachforschungen anzustellen, indem alle Personen, welche derartige Güter auf Lager haben, angewiesen werden, diese Güter alsbald bei der Zentralstelle für Kriegsbeute des Kriegsministeriums anzumelden. Ausgenommen von der Meldepflicht sollen nur solche Güter bleiben, welche auf Grund von Bundesrats-Berordnungen oder Erlassen des Kriegsministeriums bereits meldepflichtig sind.

J. A.: gez. Hering.

Montabaur, den 11. April 1916.

Den Ortspolizeibehörden zur Kenntnis und Nachforschung. Gegebenenfalls ist die Anmeldung zu veranlassen.

Der Königl. Landrat: Vertuch.

Berlin W. 9, den 28. März 1916.

Seppinger Platz 10.

Ankauf von Vieh durch Landwirte für den eigenen Bedarf.

An die Herren Regierungspräsidenten.

Durch die Anordnung der Landeszentralbehörden über die Bildung von Viehhandelsverbänden vom 16. Januar 1916, insbesondere durch den § 4 dieser Anordnung und die darin getroffenen Bestimmungen über die Beförderung von Vieh, soll der unmittelbare Ankauf von Vieh durch einen Landwirt für seinen eigenen Wirtschaftsbedarf nicht behindert werden. Sowohl der Ankauf von Zuchtvieh als auch der für die nächste Zeit besonders wichtige Ankauf von Magervieh zur Besetzung von Weiden vollzieht sich vielfach von Landwirt zu Landwirt. Es wird befürchtet, daß bei solchen Ankäufen, namentlich in einem anderen Verbandsbezirk, als in dem der Käufer seine Wirtschaft hat, dem kausenden Landwirt Schwierigkeiten sowohl beim Ankauf als auch bei der Verladung entstehen.

Der Zentralviehhandelsverband hat, um solchen Schwierigkeiten vorzubeugen, folgendes Verfahren als zweckmäßig bezeichnet und seinen Verbänden empfohlen:

„Der Landwirt hat sich von dem Landrat seines Wohnorts bescheinigen zu lassen, daß er innerhalb eines namhaft zu machenden Verbandsbezirks eine nach Art und Stückzahl zu bezeichnende Menge Vieh für seinen Wirtschaftsbetrieb antaufen und verladen wolle. Auf Grund dieser Bescheinigung hat der Landwirt beim Vorstand des Verbandes, in dessen Bezirk er kaufen und verladen will, einen auf Zeit und die angegebene Menge ausgestellten Ausweis zu beantragen. Die Ausstellung erfolgt kostenfrei und unter der Bedingung, daß die angekaufte und ausgeführte Stückzahl bei der Verladung dem Verbandsrat angezeigt ist.“

Ich halte dieses Verfahren für zweckmäßig, da es nicht nur dem Landwirt den Ankauf erleichtert, sondern auch dem Verbandsrat die notwendige Ueberwachung der Ankaufe in seinem Bezirke sichert, und ersuche daher Eure Hochgeboren/Hochwohlgeboren, die Landräte Ihres Bezirkes von dieser Maßnahme in Kenntnis zu setzen, damit sie entsprechenden Anträgen von Landwirten stattgeben.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: Graf von Keyserlingk.

Betr. Brotversorgung.

An die Herren Bürgermeister.

Auf Anordnung des Direktoriums der Reichsgetreidekasse ist bei den regelmäßigen Mehliiberweisungsanträgen die Zahl der jeweils vorhandenen versorgungsberechtigten Bevölkerung anzugeben. Ich ersuche Sie deshalb, mir binnen 24 Stunden mitzuteilen, wieviel versorgungsrechtigte Personen (Brotartenempfänger) im Monat April ortsanwesend sind und zwar getrennt nach Personen über 3 Jahre alt und unter 3 Jahre alt.

Die geforderte Angabe ist von jetzt ab allmonatlich mit den Mehlistellisten zu machen. Dabei sind die eintretenden Veränderungen zu berücksichtigen.

Montabaur, den 13. April 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses:

Vertuch.

Montabaur, den 12. April 1916.

Bei dem starken Rückgange der Milchzeugung erscheint es geboten, dahin zu wirken, daß die Haltung der „Kuh des kleinen Mannes“ der Fiege, soweit als möglich vermehrt wird. Damit eine Vermehrung der Zahl der Milchziegen eintritt, was sich durch Einfuhr zurzeit nicht ermöglichen läßt, ist es ratsam, daß möglichst alle weiblichen Ziegenlammern aufgezogen werden. Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten beabsichtigt, mit Hilfe der Landwirtschaftskammern Prämien für die Behaltung von Mutterlammern (zweiten und dritten Lammern) zu geben. Er gedenkt ferner Ziegenmärkte zu unterstützen und die Unterbringung von Ziegen aus den Hauptzuchtgebieten in andere Gegenden zu fördern.

Ich bringe dies zur Kenntnis der Ziegenhalter, um bei der gegenwärtigen Lammzeit einer überreichten Abschlagung der weibl. Ziegenlammern vorzubeugen.

Der Rgl. Landrat: Vertuch.

Auf Grund der Bestimmungen des Herrn Regierungspräsidenten vom 20. Juni 1892, die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe betreffend, wird **Sonntag, den 16. April d. J.**, an dem hiesigen Orte eine **Verlängerung der Beschäftigungszeit von 4 bis 6 Uhr nachmittags** in allen Zweigen des Handelsgewerbes zugelassen, was hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird.

Montabaur, den 10. April 1916.

Der Bürgermeister.

J. B.: Winter.

Nichtamtlicher Teil

Der Krieg.

Der deutsche Tagesbericht.

(Wiederholt, weil nur in einem Teile der vorigen Nummer enthalten.)

WTB. (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 12. April 1916. (Drahtbericht.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Bei La Boisselle (nordöstlich von Albert) brachte kleinere deutsche Abteilung von einer nächtlichen Patrouille gegen die englische Stellung ohne Verluste 29 Gefangene und 1 Maschinengewehr.

Westlich der Maas griffen die Franzosen geblich unsere Linien nordöstlich von Avocourt an, schränkten sich im übrigen aber auf lebhaftes Feuer ihrer Artillerie.

Auf dem Oker brachten drei durch heftiges vorbereitete Gegenangriffe am Pfefferrücken die Feinde nur große Verluste, aber keinerlei Gewinn.

Zweimal gelang es den Sturmtruppen nicht, den reich unseres Sperrfeuers zu überwinden, der dritte Lauf brach nahe vor unseren Hindernissen im Mörsergewehrfeuer völlig zusammen.

Im Gailletwalde gewannen wir der jähren teidigung gegenüber schrittweise einigen Boden.

Im Luftkampf wurde ein französisches Jagdzeug bei Ornes (in der Wövre) abgeschossen. Führer ist tot.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Bei Garbanowka (nordwestlich Dünaburg) wurden russische Nachtangriffe mehrerer Kompanien abgewiesen.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Oberste Heeresleitung.

WTB (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 13. April 1916. (Drahtbericht.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Im allgemeinen konnte sich bei den unglücklichen obachtungsverhältnissen des gestrigen Tages keine bedeutendere Geschäftstätigkeit entwickeln. Jedoch wurde beiderseits der Maas, in der Wövre-Ebene und der Gôte (südöstlich von Verdun) die Artillerie heftig tätig.

Südöstlich von Albert nahm eine deutsche Patrouille im englischen Graben 17 Mann gefangen.

Ein französischer Gasangriff in Gegend von Buiseleigne (nordöstlich von Compiègne) blieb ergebnislos.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Südlich des Narocz-Sees verstärkte sich das russische Artilleriefeuer gestern nachmittag merklich. Westlich von Baranowitschi wurden Vorstöße deutscher Abteilungen von unseren Vorposten zurückgewiesen.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Keine wesentlichen Ereignisse.

Oberste Heeresleitung.

Kardinal von Hartmann an der Front.

* Köln, 11. April. Laut der „Alln. Volkszeitung“ Kardinal v. Hartmann heute feierlichen Gottesdienst in der Tempelburg bei Velle für eine rheinische Division ab dem auch benachbarte Westfalen in großer Zahl erschienen waren. Das Generalkommando hatte in sehr entgegenkommender Weise einen Teil der teilnehmenden Truppen durch Sonderzug zum Gottesdienst bringen lassen. Die ganze Generalität des Korps und viele katholische Offiziere waren anwesend. Nach der hl. Messe bestieg Sr. Eminenz die Kanzel, überbrachte den Soldaten den Dank und Grüße der Heimat und mahnte die Krieger fest im Glauben des Kreuzes zu stehen, im Kreuzzeichen Kraft und Zuversicht zu suchen. Nachmittags besuchte der Kardinal das Kriegslazarett im Justizpalast zu St. Quentin, in dem Erzellenz von Vindequist, die Malteser-Delegierten, General v. Freyberg und der Stappennarzt Dr. Altgelt dem Kardinal empfingen.

Konferenz der katholischen Feldgeistlichen an der Westfront.

* Köln, 12. April. Zum Besuche des Kardinals Hartmann an der Westfront meldet die „Alln. Volkszeitung“ aus Laon, daß gestern unter dem Vorsitz des Kardinals in Laon eine große Konferenz der an der Westfront tätigen katholischen Militärgeistlichen stattfand. An den Kaiser wurde folgendes Telegramm geschickt:

Eure Majestät bitten die unter dem Ehrenvorsitz Sr. Eminenz des Kardinals Hartmann in Laon zur Tagung versammelten katholischen Feldgeistlichen, das Gelingen untertänigster Treue und gewissenhaftester Pflichterfüllung zu Füßen legen zu dürfen.

Feldoberpfarrer Dr. Midbendorff.

Aus dem Großen Hauptquartier traf darauf folgende Antwort ein:

Seine Majestät der Kaiser lassen für das treue Gelingen der katholischen Feldgeistlichen herzlich danken und senden Ihnen allen, insbesondere Seiner Eminenz dem Kardinal Hartmann einen kaiserlichen Gruß.

Generaladjutant Freiherr v. Lyncker.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Ausführungs-Anweisung zu § 14.

Als Orte vermischter Religion im Sinne des § 14 gelten die Gemeinden, in denen nach der letzten Volkszählung die konfessionelle Minderheit mindestens 25 v. H. der Gesamtbevölkerung ausmacht.

Als Orte mit überwiegend evangelischer oder katholischer Bevölkerung gelten die Gemeinden, in denen nach der letzten Volkszählung die evangelische oder katholische Bevölkerung mehr als 50 v. H. der Gesamtbevölkerung ausmacht.

Die Landräte und Polizeipräsidenten haben die hier nach erforderlichen Feststellungen zu treffen und öffentlich bekannt zu machen.

Ebenso haben diese Behörden festzustellen und öffentlich bekannt zu machen, in welchen Gemeinden am Karfreitag und Fronleichnamstag eine herkömmliche Vertagstätigkeit besteht.

Wiesbaden, den 18. März 1916.

Der Regierungspräsident. v. Meißner.

Wird veröffentlicht unter Hinweis auf die nachstehende Nachweisung, aus welcher ersichtlich ist, welche Gemeinden als Orte vermischter Religion und als solche mit überwiegend evangelischer oder katholischer Bevölkerung gelten, sowie in welchen Gemeinden am Karfreitag und Fronleichnamstag eine herkömmliche Vertagstätigkeit besteht.

Nachweisung.

Montabaur	überwiegend kathol.	—	—
Alsbach	evangelisch	—	Ja
Arzbach	katholisch	Ja	—
Bamberscheid	"	Ja	—
Baumbach	"	Ja	—
Bladernheim	"	Ja	—
Boden	"	Ja	—
Breitenau	"	Ja	—
Caan	"	Ja	—
Cadenbach	"	Ja	—
Daubach	"	Ja	—
Deffen	"	Ja	—
Dernbach	"	Ja	—
Ebernshain	"	Ja	—
Eitelborn	"	Ja	—
Egendorf	"	Ja	—
Ellenhäusen	"	Ja	—
Eschelbach	"	Ja	—
Ettersdorf	"	Ja	—
Freilingen	evang. vermisch	—	Ja
Freitachdorf	evang.	—	Ja
Gadenbach	katholisch	Ja	—
Godbert	evang.	—	—
Grenzau	katholisch	Ja	—
Grenzhausen	evang.	—	—
Gartenfels	katholisch	—	—
Heiligenroth	"	Ja	—
Helferskirchen	"	Ja	—
Hersbach	"	Ja	—
Hilgert	evang.	—	Ja
Hillshaus	katholisch	Ja	—
Höhr	"	—	—
Holler	"	Ja	—
Horbach	"	Ja	—
Horresen	"	Ja	—
Hübingen	"	Ja	—
Hundsborn	evang.	—	Ja
Kammerforst	katholisch	Ja	—
Krümml	"	—	—
Leuterod	"	Ja	—
Marienhausen	"	—	—
Mariemachdorf	"	—	—
Maroth	"	—	—
Mosain	evang.	—	Ja
Mogendorf	"	—	Ja
Mosheim	katholisch	Ja	—
Nauort	"	Ja	—
Neuhäusel	"	Ja	—
Niederelbert	"	Ja	—
Nordhofen	evang.	—	Ja
Oberelbert	katholisch	Ja	—
Oberheid	"	Ja	—
Oedingen	"	Ja	—
Quirnbach	evang.	—	Ja
Ransbach	katholisch	—	—
Redenthal	"	Ja	—
Rüderoth	evang.	—	—
Schneiberg	katholisch	—	—
Selters	evang.	—	—
Sessenbach	katholisch	Ja	—
Sessenhausen	"	Ja	—
Siershain	"	Ja	—
Simmern	"	Ja	—
Stahlhofen	"	Ja	—
Staudt	"	Ja	—
Steinen	evang.	—	—
Stromberg	katholisch	Ja	—
Untershausen	"	Ja	—
Wielbach	evang.	—	Ja
Welschneudorf	katholisch	Ja	—
Witzes	"	—	—
Witzscheid	"	Ja	—
Wittger	"	—	—
Wülfersingen	evang.	—	Ja
Witzensborn	katholisch	Ja	—
Zürbach	evang. vermisch	—	Ja

Kriegsministerium.

Nr. 1368 1. 16. Z. K. IIIa.

Berlin, den 5. März 1916.

Nach bei dem Kriegsministerium eingegangenen Berichten sollen bei einer großen Anzahl von Expeditionsfirnen und Lagerhaltern Güter, die zu Beginn des Krieges

zur Räumung der Bahnanlagen, Vergung usw. aus den besetzten feindlichen Gebieten zurückgeführt wurden, und zwecks Freimachung der Wagen entladen und bei dem Kriegsministerium nicht in allen Fällen bekannten Expeditionsfirnen oder Lagerhaltern eingelagert worden sind, auch jetzt noch sich auf Lager befinden.

Das Kriegsministerium bittet, im dortigen Korpsbezirk entsprechende Nachforschungen anzustellen, indem alle Personen, welche derartige Güter auf Lager haben, angewiesen werden, diese Güter alsbald bei der Zentralstelle für Kriegsbeute des Kriegsministeriums anzumelden. Ausgenommen von der Meldepflicht sollen nur solche Güter bleiben, welche auf Grund von Bundesrats-Berordnungen oder Erlassen des Kriegsministeriums bereits meldepflichtig sind.

J. A.: gez. Hering.

Montabaur, den 11. April 1916.

Den Ortspolizeibehörden zur Kenntnis und Nachforschung. Gegebenenfalls ist die Anmeldung zu veranlassen.

Der Königl. Landrat: Vertuch.

Berlin W. 9, den 28. März 1916.

Seppinger Platz 10.

Ankauf von Vieh durch Landwirte für den eigenen Bedarf.

An die Herren Regierungspräsidenten.

Durch die Anordnung der Landeszentralbehörden über die Bildung von Viehhandelsverbänden vom 16. Januar 1916, insbesondere durch den § 4 dieser Anordnung und die darin getroffenen Bestimmungen über die Beförderung von Vieh, soll der unmittelbare Ankauf von Vieh durch einen Landwirt für seinen eigenen Wirtschaftsbedarf nicht behindert werden. Sowohl der Ankauf von Zuchtvieh als auch der für die nächste Zeit besonders wichtige Ankauf von Magervieh zur Besetzung von Weiden vollzieht sich vielfach von Landwirt zu Landwirt. Es wird befürchtet, daß bei solchen Ankäufen, namentlich in einem anderen Verbandsbezirk, als in dem der Käufer seine Wirtschaft hat, dem kausenden Landwirt Schwierigkeiten sowohl beim Ankauf als auch bei der Verladung entstehen.

Der Zentralviehhandelsverband hat, um solchen Schwierigkeiten vorzubeugen, folgendes Verfahren als zweckmäßig bezeichnet und seinen Verbänden empfohlen:

„Der Landwirt hat sich von dem Landrat seines Wohnorts bescheinigen zu lassen, daß er innerhalb eines namhaft zu machenden Verbandsbezirks eine nach Art und Stückzahl zu bezeichnende Menge Vieh für seinen Wirtschaftsbetrieb antaufen und verladen wolle. Auf Grund dieser Bescheinigung hat der Landwirt beim Vorstand des Verbandes, in dessen Bezirk er kaufen und verladen will, einen auf Zeit und die angegebene Menge ausgestellten Ausweis zu beantragen. Die Ausstellung erfolgt kostenfrei und unter der Bedingung, daß die angekaufte und ausgeführte Stückzahl bei der Verladung dem Verbandsrat angezeigt ist.“

Ich halte dieses Verfahren für zweckmäßig, da es nicht nur dem Landwirt den Ankauf erleichtert, sondern auch dem Verbandsrat die notwendige Ueberwachung der Ankaufe in seinem Bezirke sichert, und er daher Eute Hochgeborenen/Hochwohlgebornen, die Landräte Ihres Bezirkes von dieser Maßnahme in Kenntnis zu setzen, damit sie entsprechenden Anträgen von Landwirten stattgeben.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: Graf von Keyserlingk.

Betr. Brotversorgung.

An die Herren Bürgermeister.

Auf Anordnung des Direktoriums der Reichsgetreidestelle ist bei den regelmäßigen Mehliiberweisungsanträgen die Zahl der jeweils vorhandenen versorgungsberechtigten Bevölkerung anzugeben. Ich ersuche Sie deshalb, mir binnen 24 Stunden mitzuteilen, wieviel versorgungsrechtigte Personen (Brotartenempfänger) im Monat April ortsanwesend sind und zwar getrennt nach Personen über 3 Jahre alt und unter 3 Jahre alt.

Die geforderte Angabe ist von jetzt ab allmonatlich mit den Mehlistellisten zu machen. Dabei sind die eintretenden Veränderungen zu berücksichtigen.

Montabaur, den 13. April 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses:

Vertuch.

Montabaur, den 12. April 1916.

Bei dem starken Rückgang der Milchzeugung erscheint es geboten, dahin zu wirken, daß die Haltung der „Ruh des kleinen Mannes“ der Ziege, soweit als möglich vermehrt wird. Damit eine Vermehrung der Zahl der Milchziegen eintritt, was sich durch Einfuhr zurzeit nicht ermöglichen läßt, ist es ratsam, daß möglichst alle weiblichen Ziegenlammern ausgezogen werden. Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten beabsichtigt, mit Hilfe der Landwirtschaftskammern Prämien für die Behaltung von Mutterlammern (zweiten und dritten Lammern) zu geben. Er gedenkt ferner Ziegenmärkte zu unterstützen und die Unterbringung von Ziegen aus den Hauptzuchtgebieten in andere Gegenden zu fördern.

Ich bringe dies zur Kenntnis der Ziegenhalter, um bei der gegenwärtigen Lammzeit einer überreichten Abschlagung der weibl. Ziegenlammern vorzubeugen.

Der Rgl. Landrat: Vertuch.

Auf Grund der Bestimmungen des Herrn Regierungspräsidenten vom 20. Juni 1892, die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe betreffend, wird **Sonntag, den 16. April d. J.**, an dem hiesigen Tage eine **Verlängerung der Beschäftigungszeit von 4 bis 6 Uhr nachmittags** in allen Zweigen des Handelsgewerbes zugelassen, was hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird.

Montabaur, den 10. April 1916.

Der Bürgermeister.

J. B.: Winter.

Nichtamtlicher Teil

Der Krieg.

Der deutsche Tagesbericht.

(Wiederholt, weil nur in einem Teile der vorigen Ausgabe enthalten.)

WTB. (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 12. April 1916. (Drahtbericht.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Bei La Boisselle (nordöstlich von Albert) brachte kleinere deutsche Abteilung von einer nächtlichen Unternehmung gegen die englische Stellung ohne Verluste 29 Gefangene und 1 Maschinengewehr.

Westlich der Maas griffen die Franzosen geblich unsere Linien nordöstlich von Avocourt an, schränkten sich im übrigen aber auf lebhafteste Feuer ihrer Artillerie.

Auf dem Oker brachten drei durch heftiges vorbereitete Gegenangriffe am Pflersrieden Feinde nur große Verluste, aber keinerlei Gewinn.

Zweimal gelang es den Sturmtruppen nicht, den reich unseres Sperrfeuers zu überwinden, der dritte Lauf brach nahe vor unseren Hindernissen im Mörsergewehrfeuer völlig zusammen.

Im Gailletwalde gewannen wir der jähren teidigung gegenüber schrittweise einigen Boden.

Im Luftkampf wurde ein französisches Jagdzeug bei Ornes (in der Wövre) abgeschossen. Führer ist tot.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Bei Garbanowka (nordwestlich Dünaburg) wurden russische Nachtangriffe mehrerer Kompagnien abgewiesen.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Oberste Heeresleitung.

WTB (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 13. April 1916. (Drahtbericht.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Im allgemeinen konnte sich bei den unglücklichen obachtungsverhältnissen des gestrigen Tages keine bedeutendere Geschäftstätigkeit entwickeln. Jedoch wurde beiderseits der Maas, in der Wövre-Ebene und der Gôte (südöstlich von Verdun) die Artillerie hest tätig.

Südöstlich von Albert nahm eine deutsche Patrouille im englischen Graben 17 Mann gefangen.

Ein französischer Gasangriff in Gegend von Buiseleine (nordöstlich von Compiègne) blieb ergebnislos.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Südlich des Narocz-Sees verstärkte sich das russische Artilleriefeuer gestern nachmittags merklich. Westlich von Baranowitschi wurden Vorstöße hlicher Abteilungen von unseren Vorposten zurückgewiesen.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Keine wesentlichen Ereignisse.

Oberste Heeresleitung.

Kardinal von Hartmann an der Front.

* Köln, 11. April. Laut der „Alln. Volkszeit.“ Kardinal v. Hartmann heute feierlichen Gottesdienst in der Tempelburg bei Velle für eine rheinische Division ab dem auch benachbarte Westfalen in großer Zahl erschienen waren. Das Generalkommando hatte in sehr entgegenkommender Weise einen Teil der teilnehmenden Laien durch Sonderzug zum Gottesdienst bringen lassen. Die ganze Generalität des Korps und viele katholische Offiziere waren anwesend. Nach der hl. Messe bestieg Sr. Eminenz die Kanzel, überbrachte den Soldaten den Dank und Grüße der Heimat und mahnte die Krieger fest im Glauben des Kreuzes zu stehen, im Kreuzzeichen Kraft und Zuversicht zu suchen. Nachmittags besuchte der Kardinal das Kriegslazarett im Justizpalast zu St. Quentin, in dem Erzellenz von Vindequist, die Malteser-Delegierten, General v. Freyberg und der Etappenarzt Dr. Altgelt dem Kardinal empfingen.

Konferenz der katholischen Feldgeistlichen an der Westfront.

* Köln, 12. April. Zum Besuche des Kardinals Hartmann an der Westfront meldet die „Alln. Volkszeitung“ aus Laon, daß gestern unter dem Vorsitz des Kardinals in Laon eine große Konferenz der an der Westfront tätigen katholischen Militärgeistlichen stattfand. An den Kaiser wurde folgendes Telegramm geschickt:

Eure Majestät bitten die unter dem Ehrenvorsitz Sr. Eminenz des Kardinals Hartmann in Laon zur Tagung versammelten katholischen Feldgeistlichen, das Gelingen untertänigster Treue und gewissenhaftester Pflichterfüllung zu Füßen legen zu dürfen.

Feldoberpfarrer Dr. Midbendorff.

Aus dem Großen Hauptquartier traf darauf folgende Antwort ein:

Seine Majestät der Kaiser lassen für das treue Gelingen der katholischen Feldgeistlichen herzlich danken und senden Ihnen allen, insbesondere Seiner Eminenz dem Kardinal Hartmann einen kaiserlichen Gruß.

Generaladjutant Freiherr v. Lyncker.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Ausführungs-Anweisung zu § 14.

Als Orte vermischter Religion im Sinne des § 14 gelten die Gemeinden, in denen nach der letzten Volkszählung die konfessionelle Minderheit mindestens 25 v. H. der Gesamtbevölkerung ausmacht.

Als Orte mit überwiegend evangelischer oder katholischer Bevölkerung gelten die Gemeinden, in denen nach der letzten Volkszählung die evangelische oder katholische Bevölkerung mehr als 50 v. H. der Gesamtbevölkerung ausmacht.

Die Landräte und Polizeipräsidenten haben die hienach erforderlichen Feststellungen zu treffen und öffentlich bekannt zu machen.

Ebenso haben diese Behörden festzustellen und öffentlich bekannt zu machen, in welchen Gemeinden am Charfreitag und Fronleichnamstag eine herrkömmliche Werktagstätigkeit besteht.

Wiesbaden, den 18. März 1916.

Der Regierungspräsident. v. Meißner.

Wird veröffentlicht unter Hinweis auf die nachstehende Nachweisung, aus welcher ersichtlich ist, welche Gemeinden als Orte vermischter Religion und als solche mit überwiegend evangelischer oder katholischer Bevölkerung gelten, sowie in welchen Gemeinden am Karfreitag und Fronleichnamstag eine herrkömmliche Werktagstätigkeit besteht.

Nachweisung.

	Konfessionellen Charakter	Es besteht herrkömmliche Werktagstätigkeit am	
		Karfreitag:	Fronleichnamstag:
Montabaur	überwiegend kathol.	—	—
Alsbach	evangelisch	—	Ja
Arzbach	katholisch	Ja	—
Bannbergscheid	"	Ja	—
Baumbach	"	Ja	—
Bladenheim	"	Ja	—
Boden	"	Ja	—
Breitenau	"	Ja	—
Caan	"	Ja	—
Cadenbach	"	Ja	—
Daubach	"	Ja	—
Deesen	"	Ja	—
Dernbach	"	Ja	—
Ebernshahn	"	Ja	—
Eitelborn	"	Ja	—
Eigendorf	"	Ja	—
Ellenhausen	"	Ja	—
Eshelbach	"	Ja	—
Ettersdorf	"	Ja	—
Freilingen	evang. vermisch	—	Ja
Freitachsdorf	evang.	—	Ja
Gadenbach	katholisch	Ja	—
Goddert	evang.	—	—
Grenzau	katholisch	Ja	—
Grenzhäusen	evang.	—	—
Hartenfels	katholisch	—	—
Heiligenroth	"	Ja	—
Helferskirchen	"	Ja	—
Hersbach	"	Ja	—
Hilgert	evang.	—	Ja
Hillscheid	katholisch	Ja	—
Höhr	"	—	—
Holler	"	Ja	—
Horbach	"	Ja	—
Horresfen	"	Ja	—
Hübingen	"	Ja	—
Hundsorf	evang.	—	Ja
Kammerforst	katholisch	Ja	—
Klimmel	"	Ja	—
Leuterod	"	Ja	—
Marienhausen	"	—	—
Mariendachsdorf	"	—	—
Maroth	"	—	—
Marxain	evang.	—	Ja
Mogendorf	"	—	Ja
Moschheim	katholisch	Ja	—
Nauort	"	Ja	—
Neuhäusel	"	Ja	—
Niederelbert	"	Ja	—
Nordhofen	evang.	—	Ja
Oberelbert	katholisch	Ja	—
Oberhaib	"	Ja	—
Oedingen	"	Ja	—
Quimbach	evang.	—	Ja
Ransbach	katholisch	—	—
Reckenthal	"	Ja	—
Rüderoth	"	—	—
Schenkelberg	evang.	—	—
Selters	evang.	—	—
Seffenbach	katholisch	Ja	—
Seffenhausen	"	Ja	—
Siershahn	"	Ja	—
Simmern	"	Ja	—
Stahlhofen	"	Ja	—
Staudt	"	Ja	—
Steinen	evang.	—	—
Stromberg	katholisch	Ja	—
Untershausen	"	Ja	—
Wielbach	evang.	—	Ja
Welschneudorf	katholisch	Ja	—
Witzes	"	—	—
Witzscheid	"	Ja	—
Wittgert	"	Ja	—
Wölferlingen	evang.	—	Ja
Witzenborn	katholisch	Ja	—
Zürbach	evang. vermisch	—	Ja

Kriegsministerium.

Nr. 1368 1. 16. Z. K. IIIa.

Berlin, den 5. März 1916.

Nach bei dem Kriegsministerium eingegangenen Berichten sollen bei einer großen Anzahl von Expeditionsfirmen und Lagerhaltern Güter, die zu Beginn des Krieges

zur Räumung der Bahnanlagen, Vergung usw. aus den besetzten feindlichen Gebieten zurückgeführt wurden, und zwecks Freimachung der Wagen entladen und bei dem Kriegsministerium nicht in allen Fällen bekannten Expeditionsfirmen oder Lagerhaltern eingelagert worden sind, auch jetzt noch sich auf Lager befinden.

Das Kriegsministerium bittet, im dortigen Korpsbezirk entsprechende Nachforschungen anzustellen, indem alle Personen, welche derartige Güter auf Lager haben, angewiesen werden, diese Güter alsbald bei der Zentralstelle für Kriegsbeute des Kriegsministeriums anzumelden. Ausgenommen von der Meldepflicht sollen nur solche Güter bleiben, welche auf Grund von Bundesrats-Verordnungen oder Erlassen des Kriegsministeriums bereits meldepflichtig sind.

J. A.: gez. Fering.

Montabaur, den 11. April 1916.

Den Ortspolizeibehörden zur Kenntnis und Nachforschung. Gegebenenfalls ist die Anmeldung zu veranlassen.

Der Königl. Landrat: Vertuch.

Berlin W. 9, den 28. März 1916.

Leipziger Platz 10.

Ankauf von Vieh durch Landwirte für den eigenen Bedarf.

An die Herren Regierungspräsidenten.

Durch die Anordnung der Landeszentralbehörden über die Bildung von Viehhandelsverbänden vom 16. Januar 1916, insbesondere durch den § 4 dieser Anordnung und die darin getroffenen Bestimmungen über die Beförderung von Vieh, soll der unmittelbare Ankauf von Vieh durch einen Landwirt für seinen eigenen Wirtschaftsbedarf nicht behindert werden. Sowohl der Ankauf von Zuchtvieh als auch der für die nächste Zeit besonders wichtige Ankauf von Magervieh zur Befezung von Weiden vollzieht sich vielfach von Landwirt zu Landwirt. Es wird beflüchtet, daß bei solchen Ankäufen, namentlich in einem anderen Verbandsbezirk, als in dem der Käufer seine Wirtschaft hat, dem kaufenden Landwirt Schwierigkeiten sowohl beim Ankauf als auch bei der Verladung entstehen.

Der Zentralviehhandelsverband hat, um solchen Schwierigkeiten vorzubeugen, folgendes Verfahren als zweckmäßig bezeichnet und seinen Verbänden empfohlen:

„Der Landwirt hat sich von dem Landrat seines Wohnorts bescheinigen zu lassen, daß er innerhalb eines namhaften zu machenden Verbandsbezirks eine nach Art und Stückzahl zu bezeichnende Menge Vieh für seinen Wirtschaftsbetrieb ankaufen und verladen wolle. Auf Grund dieser Bescheinigung hat der Landwirt beim Vorstand des Verbandes, in dessen Bezirk er kaufen und verladen will, einen auf Zeit und die angegebene Menge ausgestellten Ausweis zu beantragen. Die Ausstellung erfolgt kostenfrei und unter der Bedingung, daß die angekaufte und ausgeführte Stückzahl bei der Verladung dem Verbandsanführer anzuzeigen ist.“

Ich halte dieses Verfahren für zweckmäßig, da es nicht nur dem Landwirt den Ankauf erleichtert, sondern auch dem Verbandsanführer die notwendige Ueberwachung der Anläufe in seinem Bezirk sichert, und erlaube daher Eure Hochgeborenen/Hochwohlgeborenen, die Landräte Ihres Bezirkes von dieser Maßnahme in Kenntnis zu setzen, damit sie entsprechenden Anträgen von Landwirten stattgeben.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: Graf von Keyserlingk.

Betr. Brotversorgung.

An die Herren Bürgermeister.

Auf Anordnung des Direktoriums der Reichsgetreidestelle ist bei den regelmäßigen Mehliiberweisungsanträgen die Zahl der jeweils vorhandenen versorgungsberechtigten Bevölkerung anzugeben. Ich ersuche Sie deshalb, mir binnen 24 Stunden mitzuteilen, wieviel versorgungsberechtigte Personen (Brotkartenempfänger) im Monat April ortsanwesend sind und zwar getrennt nach Personen über 3 Jahre alt und unter 3 Jahre alt.

Die geforderte Angabe ist von jetzt ab allmonatlich mit den Mehlistellisten zu machen. Dabei sind die eintretenden Veränderungen zu berücksichtigen.

Montabaur, den 13. April 1916.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses:

Vertuch.

Montabaur, den 12. April 1916.

Bei dem starken Rückgang der Milchzeugung erscheint es geboten, dahin zu wirken, daß die Haltung der „Kuh des kleinen Mannes“ der Ziege, soweit als möglich vermehrt wird. Damit eine Vermehrung der Zahl der Milchziegen eintritt, was sich durch Einfuhr zurzeit nicht ermöglichen läßt, ist es ratsam, daß möglichst alle weiblichen Ziegenlammern aufgezogen werden. Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten beabsichtigt, mit Hilfe der Landwirtschaftskammern Prämien für die Behaltung von Mutterlammern (zweiten und dritten Lammern) zu geben. Er gedenkt ferner Ziegenmärkte zu unterstützen und die Unterbringung von Ziegen aus den Hauptzuchtgebieten in andere Gegenden zu fördern.

Ich bringe dies zur Kenntnis der Ziegenhalter, um bei der gegenwärtigen Lammzeit einer überreilten Abschachtung der weibl. Ziegenlammern vorzubeugen.

Der Rgl. Landrat: Vertuch.

Auf Grund der Bestimmungen des Herrn Regierungspräsidenten vom 20. Juni 1892, die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe betreffend, wird **Sonntag, den 16. April d. Js.** an dem hiesigen Orte eine **Verlängerung der Beschäftigungszeit von 4 bis 6 Uhr nachmittags** in allen Zweigen des Handelsgewerbes zugelassen, was hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird.

Montabaur, den 10. April 1916.

Der Bürgermeister.

J. B.: Winter.

Nichtamtlicher Teil

Der Krieg.

Der deutsche Tagesbericht.

(Wiederholt, weil nur in einem Teile der vorigen enthalten.)

WTB. (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 12. April (Drahtbericht.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Bei La Boisselle (nordöstlich von Albert) brachte kleinere deutsche Abteilung von einer nächtlichennehmung gegen die englische Stellung ohne Verluste 29 Gefangene und 1 Maschinengewehr.

Westlich der Maas griffen die Franzosen geblüch unsere Linien nordöstlich von Avocourt an, schränkten sich im übrigen aber auf lebhaftes Feuer ihrer Artillerie.

Auf dem Ouser brachten drei durch heftiges vorbereitete Gegenangriffe am Westerrücken Feinde nur große Verluste, aber keinerlei Vorteile.

Zweimal gelang es den Sturmtruppen nicht, den reich unseres Sperrfeuers zu überwinden, der dritte Lauf brach nahe vor unseren Hindernissen im Märgelgewehrfeuer völlig zusammen.

Im Gailletwald gewannen wir der jähren teidigung gegenüber schrittweise einigen Boden.

Im Luftkampf wurde ein französisches Jagzeug bei Orues (in der Wövre) abgeschossen. Führer ist tot.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Bei Garbunowla (nordwestlich Dünaburg) wurden russische Nachtangriffe mehrerer Kompanien gewiesen.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Oberste Heeresleitung.

WTB (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 13. April (Drahtbericht.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Im allgemeinen konnte sich bei den ungünstigen obachtungsverhältnissen des gestrigen Tages keine bedeutendere Gefechtsstätigkeit entwickeln. Jedoch bei beiderseits der Maas, in der Wövre-Ebene und der Côte (südöstlich von Verdun) die Artilleriehaft tätig.

Südöstlich von Albert nahm eine deutsche Patrouille im englischen Graben 17 Mann gefangen.

Ein französischer Gasangriff in Gegen der Buiseleine (nordöstlich von Compiègne) blieb ergebnislos.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Südlich des Karocj-Sees verstärkte sich das Artilleriefeuer gestern nachmittag merklich.

Westlich von Baranowitz wurden Vorstöße der Abteilungen von unseren Vorposten zurückgewiesen.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Keine wesentlichen Ereignisse.

Oberste Heeresleitung.

Kardinal von Hartmann an der Front.

* Köln, 11. April. Laut der „Alln. Volksztg.“ Kardinal v. Hartmann heute feierlichen Gottesdienst in der Templeuve bei Lille für eine rheinische Division ab dem auch benachbarte Westfalen in großer Zahl erschienen waren. Das Generalkommando hatte in sehr entgegenkommender Weise einen Teil der teilnehmenden durch Sonderzug zum Gottesdienst bringen lassen. ganze Generalität des Korps und viele katholische Offiziere waren anwesend. Nach der hl. Messe bestieg Se. Eminenz die Kanzel, überbrachte den Soldaten den Dank und Grüße der Heimat und mahnte die Krieger fest im Glauben des Kreuzes zu stehen, im Kreuzzeichen Kraft und Zuversicht zu suchen. Nachmittags besuchte der Kardinal das Kriegslazarett im Justizpalast zu St. Quentin, in der Erzelenz von Vindequist, die Malteser-Delegierten, Dr. v. Freyberg und der Stappensarzt Dr. Wittgelt den Kardinal empfingen.

Konferenz der katholischen Feldgeistlichen an der Westfront.

* Köln, 12. April. Zum Besuche des Kardinals Hartmann an der Westfront meldet die „Alln. Volkszeitung“ aus Laon, daß gestern unter dem Vorsitz des Kardinals in Laon eine große Konferenz der an der Westfront tätigen katholischen Militärgeistlichen stattfand. An den Kaiser wurde folgendes Telegramm geschickt:

Eure Majestät bitten die unter dem Ehrenvorsitz Seiner Eminenz des Kardinals Hartmann in Laon zur Tagung versammelten katholischen Feldgeistlichen, das Gelübde untertänigster Treue und gewissenhaftester Pflichterfüllung zu Füßen legen zu dürfen.

Feldoberpfarrer Dr. Ribbendorfer.

Aus dem Großen Hauptquartier traf darauf folgende Antwort ein:

Seine Majestät der Kaiser lassen für das treue Gelingen der katholischen Feldgeistlichen herzlich danken und senden Ihnen allen, insbesondere Seiner Eminenz des Kardinals Hartmann einen kaiserlichen Gruß.

Generaladjutant Freiherr v. Sydow.

Wer Brotgetreide versüttet, versündigt am Vaterlande!